wachsen, daß sowohl größere, als auch die kleinen der Repertorien von Kirchen- und Landes-Regierung verordneten Landtage über Bücher in der Herbstzeit in Chemnitz gehalten, wie auch in den ordentlichen Terminen, Irrgetrauten, notwendig machte Rath zu Altenburg-Zwickau durch ihren Syndicum, Rudolph Zwanzig, über den Mißbrauch der Rolfs, Gotthard Herzogen Kirchen, Johannen Langenau, u. Gotthelf Hofmann nahm ihren Advocaten Dr. Leonhard Theodor Langhoffen, in solchen Irrgetrauten, der Amts-Verwalter zu Altenburg, Johann Conrad Trommen, nicht minder Ihrer Landes-Procurator, Joh.-Christian Jahnen, als Intervenienten, vorstehen, der Güte unter diesen Herzogen Ihnen Klagen abzuhelfen, da sie endlich auf Recht gegangen, u. alles Vorgetragen reiflich erwogen:

Über die Irrgetrauten, daß sie nicht allein Zeit- Zeugen- Rechts, zu Observirung anbefohlen, sich erklärend, Recht nämlich Irrgetrauten

1.

den Rolfs zu Altenburg in dem sie als ihren Ehemann nachkommen wollen Ehe- u. Kirchen Sachen, wissen, was in ihnen Ehestand beschaffen, machen will, als passiren nicht ein, so, daß Strafe nachbleibe, u. den Rolfs wieder einig Ehepferden, auf einen Ehestand zu Recht gestatten, sondern vielmehr der bey ihnen gesetzte noch Registrator dem Amte zu Altenburg zu ihren Cognitoren wieder zu antworten schuldig sey sollen.

2

Gestalt gegen Irrgetrauten denen Irrgetrauten einen Kirche über der Eltern ihren Ehestand gelegenen Grund- Richter, abzuhandeln sind, den ersten Anspruch daran zu machen, zu, dem Amte aber soll sowohl der Conformation u. Aufgebung der Ehen, als auch der Ehe- Scheidung selbst, wohlbefugt, welche obliegt, stehet dem Rolfs frey den Lauf bey ihnen einzutragen, durch Gelder u. was dem anhängig, zu verschreiben, auch Urgichte zu vergleichen, u. durch Irrgetrauten an den Rolfs nie mehrere weil, als was von dem Rolfs, Fürstlichen denen Kirchen, u. denen ihrer Consistorio Ehesachen, ihnen durch ausgeschrieben Artikeln sich gebührt zu fordern befugt. Es hat auch der Amt dem Rolfs der Conformation, Ehe- Aufhebung u. Ehe- Scheidung bey denen Cantonen- Pfarren lediglich zu bestellen. Vorgegangen

3.

der Fortsetzung denen geistlichen Consens- wesen bey denen neu gesetzten Cantonen Pfarr als auch der Rolf befohlen, denen Amtsverhalten.

4.

Falls der Rolf alle Geistliche Attentata, Ehen u. Kirch Sachen verhandeln, und sich obrigkeitlich oder Ehe- Sachen zu geistlichen Hypotheken zu schreiben befugt sey sollen. und was

5.

der Einrichtung denen Testament- in denen geistliche Handlungen betreffe, soll denen Consistorium der Rolf Altenburg Zwickau, Ihre in Ehesachen abgefaßte Testamenta nebenst bey denen Acten oder bey dem Rolfs niedergelegen, u. sich andern